

**Satzung**  
**der Gemeinde Albertshofen**  
**über eine Veränderungssperre für den Bereich des**  
**Bebauungsplanes "Lohweg mit**  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Steinbühl"**  
**Vom 31.07.2019**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Seite 3634) erlässt die Gemeinde Albertshofen folgende

**Satzung:**

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Mit Beschluss vom 30.07.2019 hat die Gemeinde beschlossen, für das Gebiet des Bebauungsplanes "Lohweg mit 1. Änderung des Bebauungsplanes Steinbühl" einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erfasst folgende Grundstücke jeweils der Gemarkung Albertshofen:

- Flurnr. 1188
- Flurnr. 1189
- Flurnr. 1189/2
- Flurnr. 1192 (Teilfläche) (Straße Steinbühl)
- Flurnr. 1225/1 (Teilfläche) (Straße Lohweg)
- Flurnr. 1231 (Ahornweg 19)
- Flurnr. 1231/1
- Flurnr. 1232
- Flurnr. 1241 (Teilfläche) (Weg am Felsenkeller)
- Flurnr. 1241/1
- Flurnr. 1241/2
- Flurnr. 1245
- Flurnr. 1262
- Flurnr. 1263
- Flurnr. 1264
- Flurnr. 1265
- Flurnr. 1265/1
- Flurnr. 1265/2
- Flurnr. 1265/3
- Flurnr. 1267 (Teilfläche) (Straße Ahornweg)
- Flurnr. 1268
- Flurnr. 1269
- Flurnr. 1270 (Lindenweg 1)
- Flurnr. 1270/1 (Lindenweg 3)
- Flurnr. 1275 (Teilfläche) (Straße Lindenweg)

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:1.500 dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Kitzingen, den 31.07.2019  
Gemeinde Albertshofen

**Anlage**  
Übersichtsplan M 1: 1.500

R e u t h e r  
Erster Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

